KANTON ZÜRICH

Schutz der Sandgrube Oberteufen (Tüfmatten) in Freienstein-Teufen (Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung)

(vom 22. März 1983)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf §§ 203 und 206 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) sowie auf § 3 der Einführungsverordnung zum Raumplanungsgesetz (RPG),

erlässt folgende Verfügung:

- 1. Die Sandgrube Oberteufen gemäss dazugehörigem Plan 1:5000 Objektwird unter Naturschutz gestellt. Die Grube weist einen instruktiven beschreibung Aufschluss der Oberen Süsswassermolasse sowie eine biologisch wertvolle Pionier- und Trockenvegetation mit entsprechender Begleitfauna auf.
- Schutzziel ist die umfassende Erhaltung der Sandgrube als Schutzziel bedeutendes geologisches Anschauungsobjekt sowie als Lebensraum für zahlreiche, z.T. seltene und geschützte Pflanzen und Tiere.
 - 3. Das Naturschutzgebiet wird in folgende zwei Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone

Die Naturschutzzone dient der umfassenden Erhaltung des schutzwürdigen Gebietes als Lebensraum seltener Pflanzen und Tiere und dem Schutz der Landschaft.

Zone IIB Naturschutzumgebungszone

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen und dem Schutz der Landschaft.

4. In der Naturschutzzone gemäss Plan 1:5000 sind alle Massnah- Schutzmen und Einrichtungen verboten, welche das Schutzobjekt und Schutzziel gefährden, Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die natürlichen schutzzone I Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild in Erscheinung treten.

Insbesondere sind verboten:

das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;

- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Düngen und Verwenden von Giftstoffen;
- das Beseitigen von Baumgruppen, einzelstehenden Bäumen und markanten Einzelsträuchern ausserhalb des Waldes;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes:
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen, insbesondere auch die Verwendung standortfremder Baumarten wie Fichten und Lärchen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen ausser im Zusammenhang mit der Waldbewirtschaftung;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck;
- das Weidenlassen:
- das Reiten und Befahren;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutzanordnungen
Naturschutzzone IIB

5. In der Naturschutzumgebungszone gemäss Plan 1:5000 sind alle
Massnahmen und Einrichtungen verboten, die einen unerwünschten
Einfluss auf die Naturschutzzone haben, das Naturschutzgebiet sonst
beeinträchtigen oder das Landschaftsbild stören.

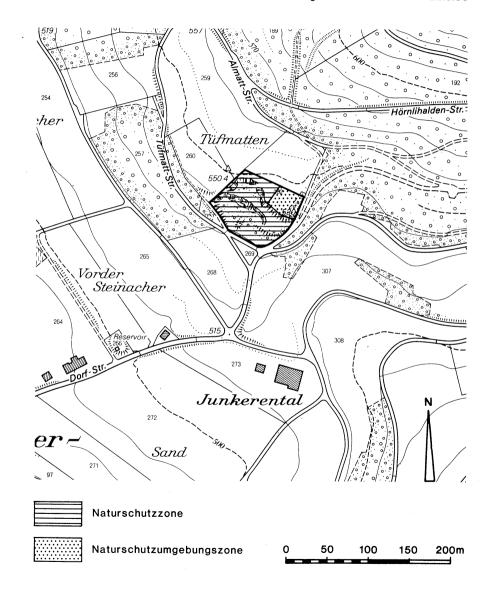
Insbesondere sind verboten:

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Aufforsten oder Anlegen von standortfremden Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Zelten und Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen für diesen Zweck;
- andere Nutzung als Weide, Streue- oder Dauerwiese;
- die Verwendung von Flüssigdünger inkl. Klärschlamm;
- das Düngen ausserhalb der Vegetationszeit, ausgenommen mit Mist.

Pflege und Unterhalt 6. Zur Sicherung des Schutzzieles ist das Naturschutzgebiet fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden falls nötig in einem Pflegeplan festgelegt.

Verfügung zum Schutz der Sandgrube Oberteufen (Tüfmatten) in Freienstein-Teufen

(Naturschutzgebiet von überkommunaler Bedeutung) BDV Nr.2241 vom 22.3.83



Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- in der Naturschutzzone ist störende Vegetation (Büsche usw.) periodisch zu entfernen;
- die Naturschutzumgebungszone ist als Dauerwiese oder Weide zu bewirtschaften; ohne Beweidung muss die Vegetation j\u00e4hrlich mindestens einmal gem\u00e4ht und das Schnittgut weggef\u00fchrt werden.

Übersteigen die angeordneten Pflegemassnahmen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Eigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Ausnahmeregelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Strafbestimmung

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden im Sinne von §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Publikation

10. Diese Verfügung wird im Amtsblatt publiziert.

Zürich, den 22. März 1983

Direktion der öffentlichen Bauten A. Sigrist